

Sauerstoffanlage

Die Sauerstoff-Anlage muß einer anerkannten Bauart entsprechen und von ihr darf keine Gefahr ausgehen (Vorsicht mit Kraftstoff, Öl und Fett!), insbesondere bei Bruchlandungen. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit der sowohl die verfügbare Sauerstoffmenge in jedem Behälter sofort festgestellt werden kann, als auch, ob Sauerstoff an die Masken abgegeben wird.

Für die eingebaute Sauerstoffanlage gilt die Überholzeit, die im zugehörigen Stückprüfschein angegeben ist. Sauerstoffflaschen müssen unabhängig davon nach der Druckverordnung nach jeweils fünf Jahren durch den TÜV nachgeprüft werden.

Anschnall-Gurte

Für die eingebauten Anschnallgurte gilt die Lebensdauer, die im zugehörigen Betriebshandbuch oder der Betriebsanweisung des Herstellers angegeben ist.

Triebwerk

Für das Triebwerk SOLO 2350 gilt die im Motor-Handbuch angegebene Wartungsanleitung. Die Wartungsintervalle sind dort angegeben. Jüngere Informationen sind gegebenenfalls in Technischen Mitteilungen veröffentlicht.

Propeller

Für den Propeller AS2F1-2 gilt die im Propeller-Handbuch angegebene Wartungsanleitung. Die Wartungsintervalle sind dort angegeben. Jüngere Informationen sind gegebenenfalls in Technischen Mitteilungen veröffentlicht.

Flexible Kraftstofftanks im Flügel

Die flexiblen Kraftstofftanks unterliegen einer Laufzeitbeschränkung. Die Lebensdauer beträgt 16 Jahre ab Herstellung unter Beachtung der periodischen Prüfverfahren gemäß der "Einbau- und Prüfungsanweisung für flexible Kraftstofftanks" der Fa. Alexander Schleicher in der jeweils gültigen Fassung.